

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO-Revision); Verpflichtungskredite 2027–2032

1. Worum es geht

Der Stadtrat genehmigte mit SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021 das Vorgehen, einen Investitionskredit in Höhe von Fr. 5 170 000.00 sowie Verpflichtungskredite von insgesamt Fr. 1 500 000.00 mit einer Laufzeit bis Mitte 2027 zur «Bauordnungsrevision Paket II». Neu heisst das Geschäft «Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO-Revision)». Im Vortrag zum genannten SRB ging der Gemeinderat davon aus, die BGO-Revision in Teilrevisionen und mit Volksabstimmungen in den Jahren 2024 bis 2027 umzusetzen. Diese Zeitannahmen haben sich als unrealistisch erwiesen. Allein schon die inhaltliche Erarbeitung der BGO-Revision nahm und nimmt aufgrund der hohen Komplexität deutlich mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich angenommen. Auch geht der Gemeinderat davon aus, dass die formellen Planerlassverfahren zu den Teilrevisionen mit mehreren Volksabstimmungen mehr Zeit in Anspruch nehmen werden als bisher angenommen. Der Gemeinderat hat den Zeitplan entsprechend angepasst. Er sieht vor, dass die einzelnen Abstimmungen zu den Teilrevisionen in den Jahren 2028 bis 2032 stattfinden. Am weitesten fortgeschritten ist die Teilrevision 1, die eine Änderung der Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Nutzungsplanung vorschlägt.

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, der Öffentlichkeit und den direkt betroffenen Akteurinnen und Akteuren möglichst zeitnah einen Einblick in die Entwurfswerkstatt zu den Teilrevisionen 2 (Anschluss an thermische Netze) und 3 (übrige Revisionsinhalte) zu geben und Mitwirkungsmöglichkeiten zu gewähren. Vorgesehen ist, die Mitwirkung für beide Teilrevisionen im 2. Quartal 2027 durchzuführen.

Der Gemeinderat bringt dem Stadtrat mit vorliegendem Vortrag den aktuellen Stand der Arbeiten der BGO-Revision, das angepasste Prozessdesign sowie den aktualisierten Zeitplan zur Kenntnis. Damit möglichst keine weiteren Verzögerungen im Zeitplan eintreten, ist es zentral, weiterhin wesentliche Eigenleistungen in die BGO-Revision einbringen zu können. Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat eine Weiterführung der Verpflichtungskredite für befristete Stellenprozente innerhalb der Verwaltung in Höhe von insgesamt Fr. 1 500 000.00 mit einer Laufzeit von fünf Jahren (Mitte 2027 bis Mitte 2032). Der im Jahr 2021 gesprochene Investitionskredit über Fr. 5 170 000.00 ist hingegen nicht Gegenstand dieses Vortrags. Der Gemeinderat wird die Bilanz zum Investitionskredit nach der kantonalen Vorprüfung ziehen, da sich dann der noch aufzubringende Aufwand besser einschätzen lässt.

2. Ausgangslage und Ziele der BGO-Revision

Die heutige baurechtliche Grundordnung (BGO) ist in ihren Grundzügen über 30 Jahre alt. Damals revidierte die Stadt Bern die Grundordnung unter der Annahme einer schrumpfenden Stadt. Diese Vorschriften genügen den heutigen Anforderungen der Stadtentwicklung schon länger nicht mehr. Seit der Jahrtausendwende wächst die Stadtbevölkerung von Bern wieder. Diese Dynamik hält angesichts des gesamtschweizerischen Bevölkerungswachstums an. Innenentwicklung und qualitätsvolle Verdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet stehen im Fokus der schweizerischen Raumplanung; sie sind die entscheidenden Hebel, um dieses Wachstum im Sinne einer nachhaltigen Raum-

planung zu lenken. Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat 2016 das Stadtentwicklungskonzept Bern (STEK 2016). In den letzten Jahrzehnten stellte der Gemeinderat das STEK 95 und das STEK 2016 und damit die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bern vor allem über einzelne Arealentwicklungen sicher. Dies zog und zieht weiterhin aufwändige Planerlassverfahren und Ausnahmen gegenüber der baurechtlichen Grundordnung (Zonen mit Planungspflicht, Überbauungsordnungen) nach sich. Damit der Stadt Bern wieder eine zeitgemässe und zukunftsfähige BGO zur Verfügung steht, lancierte der Gemeinderat die BGO-Revision. Der Stadtrat genehmigte schliesslich mit SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021 das Vorgehen und die Kredite zur BGO-Revision.

Die BGO-Revision nimmt sich den Zielsetzungen des STEK 2016 und weiteren strategischen Grundlagen wie der Energie- und Klimastrategie 2035, dem Rahmenplan Stadtklima Bern, dem Biodiversitätskonzept 2025–2035 oder der Wohnstrategie an und überprüft zudem eine Vielzahl parlamentarischer Aufträge auf ihre Umsetzungsfähigkeit. Neue Wohnraumpotenziale, zeitgemässe Rahmenbedingungen für Arbeitsplätze oder «Urbane Zonen» sollen dort entstehen und gesichert werden, wo es sinnvoll ist, zum Beispiel an zentraler Lage, im bestehenden Siedlungsgebiet und wo die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gut ist. Mit Bauvorschriften, die wieder à jour sind, soll die Anzahl aufwändiger und langwieriger Einzelplanungen massiv reduziert und robuste Handlungsspielräume für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung sichergestellt werden.

3. Aktualisierung des Prozessdesigns

Im Vortrag zum SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021 ging der Gemeinderat davon aus, die Revision in drei Teilrevisionen «1 – Zuständigkeiten und Kompetenzen», «2 – Nutzungszonen und Gebiete mit Entwicklungspotenzialen» sowie «3 – Mass, Qualität und Schutz» umzusetzen. Die inhaltlichen Arbeiten an der BGO-Revision begannen Mitte 2022, mit dem Start der Laufdauer der gesprochenen Verpflichtungskredite. Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse nimmt der Gemeinderat gewisse inhaltliche Verschiebungen zwischen den ursprünglich angedachten Teilrevisionen vor.

Für eine handhabbare und sinnvolle inhaltliche Erarbeitung bestimmte er innerhalb der drei Teilrevisionen sieben Teilprojekte (TP), deren wesentliche Inhalte im erwähnten Vortrag umschrieben sind. Aufgrund inhaltlicher Präzisierungen passt er zwei Teilprojekttitel an:

TP	Titel gemäss SRV 2021	Titel angepasst 2026
1	Art der Nutzung	
2	Mass, Qualität und Gestaltung	
3	Gebiete mit Entwicklungspotenzialen	Gebietsentwicklung in Chantiers
4	Schutz, Klima und Ökologie	Freiraum, Klima, Biodiversität
5	Verkehr	
6	Systematik und Instrumente	
7	Zuständigkeiten und Kompetenzen	

Zudem strukturiert der Gemeinderat die Teilrevisionen neu wie folgt:

- Die Teilrevision 1 umfasst nach wie vor das TP 7 «Zuständigkeiten und Kompetenzen». Bei dieser Teilrevision handelt es sich in erster Linie um eine Änderung der Gemeindeordnung. Diese Teilrevision hat aus Sicht des Gemeinderats keine unmittelbaren Abhängigkeiten mit den anderen Teilrevisionen der BGO-Revision. Die öffentliche Vernehmlassung zu dieser Teilrevision fand 2023 statt. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich im Jahr 2028 statt.

- Teilrevision 2 umfasst die Pflicht zum Anschluss an thermische Netze (Fernwärme; Bestandteil vom TP 4 Freiraum, Klima, Biodiversität). Sie kann losgelöst von anderen Themen vorgeprüft und beschlossen werden und erzielt gemäss der Energie- und Klimastrategie 2035 (EKS 2035) eine hohe Wirkung.
- Teilrevision 3 umfasst alle weiteren Teilprojekte. Von hoher Bedeutung ist die integrale und zusammenhängende Betrachtung der Inhalte, die nicht losgelöst und unabhängig voneinander vermittelt werden können.

Die BGO-Revision wird also weiterhin in drei Teilrevisionen umgesetzt. Die Mitwirkung für die Teilrevisionen 2 und 3 findet gemeinsam statt. Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, der Öffentlichkeit und den direkt betroffenen Akteurinnen und Akteuren möglichst zeitnah einen Einblick in die Entwurfswerkstatt der BGO-Revision zu geben und Mitwirkungsmöglichkeiten zu gewähren. Die Vorbereitung der Mitwirkung inklusive Informationsveranstaltungen und digitaler Mitwirkungsplattform ist bereits im Gang. Sie soll im 2. Quartal 2027 stattfinden.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Teilrevision 2 (Anschluss an thermische Netze) nach der Mitwirkung speditiv vorankommen wird, während die Inhalte der Teilrevision 3 mit ihrem höheren Komplexitätsgrad voraussichtlich noch grösseren Anpassungsbedarf nach sich ziehen werden. Damit wird das Planerlassverfahren für die Teilrevision 3 länger dauern als für die Teilrevision 2 (siehe Abbildung 1).

4. Aktualisierung des Zeitplans

Die inhaltliche Erarbeitung der BGO-Revision hat bis dato deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich gedacht. Grund dafür sind die sehr hohe Komplexität des Projekts, die hohe personelle Belastung durch die parallellaufende Revision der Zonen für öffentliche Nutzungen sowie eine hohe Personalfuktuation im verwaltungsinternen BGO-Team bis Mitte 2025. Auch geht der Gemeinderat davon aus, dass die einzelnen Schritte des formellen Planerlassverfahrens (Mitwirkung, kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage, parlamentarische Beratung und Volksabstimmung, kantonale Genehmigung sowie Inkraftsetzung) aufgrund von jüngsten Erfahrungen aus anderen, weit weniger komplexen Planungsgeschäften deutlich länger dauern werden als ursprünglich angenommen.

Weiter hat der Gemeinderat mit der kantonalen Genehmigungsbehörde einen zeitintensiven Dialog über die geplanten Revisionsinhalte geführt. Diesen will er auch weiterhin pflegen. Generell nehmen Revisionen mit einem solchen Komplexitätsgrad viel Zeit in Anspruch: Die Ortsplanungsrevision der Stadt Thun wurde beispielsweise innerhalb von circa neun Jahren (teil)inkraftgesetzt. Die Stadt Luzern arbeitet seit 2015 an ihrer Revision; nach einer Zurückweisung seitens Legislative im Jahr 2024

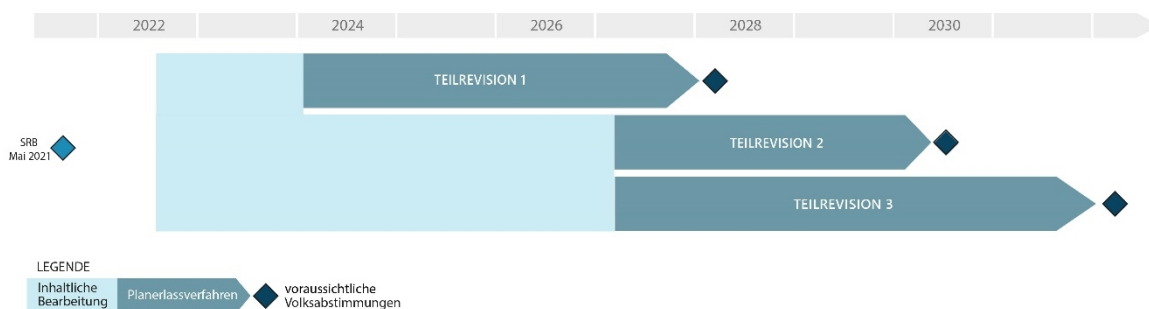


Abbildung 1

ist die Beschlussfassung erneut für dieses Jahr vorgesehen. Mit einem engen Einbezug der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) will der Gemeinderat das Risiko solcher Verzögerungen für die BGO-Revision vermindern.

Zusammenfassend konstatiert der Gemeinderat, dass die ursprünglichen Annahmen zum Zeitplan gemäss Vortrag zum SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021 zu optimistisch waren und sich nicht als realistisch erweisen. Gemäss diesem Zeitplan hätten erste Abstimmungen in den Jahren 2024 bis 2027 durchgeführt werden sollen. Der Gemeinderat hat den Zeitplan nun angepasst (siehe Abbildung 1). Die Volksabstimmung zur Teilrevision 1 «Zuständigkeiten und Kompetenzen» wird im Jahr 2028 durchgeführt. Die Volksabstimmungen zu den Teilrevisionen 2 und 3 finden in den Jahren 2030 und 2032 statt. Mit einer Genehmigung der Teilrevision 3 ist ab dem Jahr 2033 zu rechnen.

5. Projektkosten

Zur Durchführung der BGO-Revision sprach der Stadtrat mit SRB Nr. 2021-177 vom 6. Mai 2021 einerseits einen Investitionskredit von Fr. 5 170 000.00 für externe Leistungen und andererseits Verpflichtungskredite in Höhe von insgesamt Fr. 1 500 000.00 für zusätzliche und befristete Stellenprozente in der Präsidialdirektion (Stadtplanungsamt, Generalsekretariat Fachbereich Recht) und in der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Bauinspektorat) zulasten der Erfolgsrechnung mit einer Laufzeit von fünf Jahren (Mitte 2022 bis Mitte 2027). Aufgrund des aktualisierten Zeitplans beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Verpflichtungskredite über Mitte 2027 hinaus bis Mitte 2032 weiterzuführen.

5.1 Projektkosten: Externe Leistungen

Der 2021 vom Stadtrat gesprochene Investitionskredit in Höhe von Fr. 5 170 000.00 ist nicht Gegenstand dieses Vortrags. Insgesamt tätigte der Gemeinderat Stand Ende 2025 Investitionen in Höhe von Fr. 1 793 000.00, was rund 35 Prozent des Investitionskredits ausmacht. Dies ist einerseits auf die sorgfältige Bewirtschaftung des Kredits, andererseits auf die vielen Eigenleistungen zurückzuführen, die unter anderem dank der zusätzlichen, befristeten Stellen erbracht werden konnten (siehe Kapitel 5.2). Der Gemeinderat wird die Bilanz zum Investitionskredit nach der kantonalen Vorprüfung ziehen, da sich dann der noch aufzubringende Aufwand besser einschätzen lässt.

5.2 Projektkosten: Interne Leistungen

Dank der vom Stadtrat gesprochenen Verpflichtungskredite für die Präsidialdirektion (Stadtplanungsamt, Generalsekretariat Fachbereich Recht) und die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Bauinspektorat) in Höhe von jährlich insgesamt Fr. 300 000.00 zulasten der Erfolgsrechnung konnte der Gemeinderat seit Mitte 2022 wichtige Aufgaben in der BGO-Revision sicherstellen und damit den Investitionskredit entlasten:

- Die Präsidialdirektion bringt mit dem intern vorhandenen Fach- und Rechtswissen, dort wo es effizienter ist, wesentliche Eigenleistungen in die BGO-Revision ein. Die Präsidialdirektion (Stadtplanungsamt) bringt seine Fachexpertise insbesondere in Bezug auf Städtebau und leistungsfähige Freiräume direkt ein, und leistet die notwendige raumplanerische Interessensabwägung. Sie organisiert und koordiniert zudem die enge Zusammenarbeit innerhalb der gesamten Stadtverwaltung und mit den externen Auftragnehmenden. Für die stadtinterne Zusammenarbeit führt die Präsidialdirektion einen intensiven Dialogprozess mit den übrigen betroffenen Direktionen und Fachämtern und -stellen. Der Fachbereich Recht leistet mit seiner juristischen Unterstützung und Beratung einen gewichtigen Beitrag zur BGO-Revision. Der Einkauf juristischer Unterstützung wäre deutlich teurer als die Eigenleistungen über den Verpflichtungskredit.
- Der Schwerpunkt der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Bauinspektorat) liegt währenddessen auf der Sicherstellung der praktischen Umsetzbarkeit der Regelungsentwürfe und -

anpassungen sowie deren Kompatibilität mit den bestehenden Vorschriften im Baubewilligungsverfahren und dem baupolizeilichen Vollzug.

Diese Verpflichtungskredite laufen Mitte 2027 aus. Gemäss aktualisiertem Zeitplan ist dann die Mitwirkung der Teilrevisionen 2 und 3 abgeschlossen. Die Auswertung und Anpassungen der Vorlage sowie weitere wesentliche Schritte im Planerlassverfahren – kantonale Vorprüfung, öffentliche Auflage, parlamentarische Beratung, Volksabstimmung, Genehmigung – müssen dann für beide Teilrevisionen noch erfolgen. Bis zur Genehmigung aller Inhalte der BGO-Revision werden dementsprechend noch umfassende, planungshoheitliche Aufgaben in der Verwaltung anfallen. Zudem gilt es, die Zusammenarbeit und das Verfahren mit der kantonalen Genehmigungsbehörde sicherzustellen. Das juristische Fachwissen des Fachbereichs Recht der Präsidialdirektion wiederum ist essenziell, um weiterhin zu gewährleisten, dass die Planungsdokumente der BGO-Revision das übergeordnete Recht einhalten. Mit dem Fortschreiten des Planerlassverfahrens spitzen sich die juristischen Aspekte und Arbeiten zu: Der Fachbereich Recht der Präsidialdirektion muss den Mitwirkungsbericht juristisch prüfen, die Einarbeitung der Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung juristisch begleiten und nach der öffentlichen Auflage Einspracheverhandlungen führen, dokumentieren und die Stellungnahmen an die kantonale Genehmigungsbehörde zu aufrecht erhaltenen Einsprachen ausarbeiten. Weiter ist dieser für die Erarbeitung der Grundlagen und die Verfügungen betreffend der Planungsmehrwertabgabe verantwortlich.

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Bauinspektorat) ist ihrerseits verantwortlich, dass Bauherrschaften, beteiligte Drittpersonen sowie die zuständigen Bewilligungsbehörden (Bauinspektorat und Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) die neuen Regelungen konsistent anwenden und ein einheitlicher sowie effizienter Vollzug gewährleistet ist. Dies bedingt Anpassungen in der Vollzugspraxis und der Abläufe in verschiedenen Bereichen, die vor der öffentlichen Auflage aufgegleist sein müssen. Ab diesem Zeitpunkt gelten die neuen Vorschriften mit Vorwirkung und bis zu deren Inkraftsetzung parallel zu den bisherigen Vorschriften. In dieser Phase ist es möglich, dass gewisse Bauprojekte verzögert werden, da Bauvorhaben sowohl die bisherigen wie auch die neuen Vorschriften einhalten müssen (beziehungsweise die jeweils einschränkenderen Vorschriften). Die Dauer zwischen öffentlicher Auflage und Inkraftsetzung ist daher möglichst kurz zu halten und der Moment der öffentlichen Auflage mit höchster Sorgfalt zu planen.

Die Aufgaben, die die beiden Direktionen im Rahmen der BGO-Revision wahrnehmen, sind somit zentral für die erfolgreiche Erreichung der weiteren Meilensteine der Revision. Die mit diesem Vortrag beantragte Weiterführung der Verpflichtungskredite gewährleistet ausreichende personelle Ressourcen bei den beiden Direktionen, die die direkte Verantwortung für die Entwicklung und den Vollzug der baurechtlichen Grundordnung tragen. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat deshalb, folgende Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) fortzuführen:

Weiterführung Verpflichtungskredite	2027	2028–2031 pro Jahr	2032	Fr. total
Stadtplanungsamt	62 000.00	124 000.00	62 000.00	620 000.00
Bauinspektorat	46 000.00	92 000.00	46 000.00	460 000.00
Fachbereich Recht Präsidialdirektion	42 000.00	84 000.00	42 000.00	420 000.00
TOTAL	150 000.00	300 000.00	150 000.00	1 500 000.00

Personalressourcen anderer Direktionen und Ämter, die ebenfalls an der BGO-Revision mitarbeiten, tragen diese wie bisher im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen.

Um eine ausreichend umfassende Bearbeitung in der Entwurfsphase der Revisionsinhalte sicherzustellen und um weitere terminliche Verzögerungen zu vermeiden, hat die Präsidialdirektion (Stadtplanungsamt) im Jahr 2025 interne Umlagerungen von Personalressourcen zu Gunsten der BGO-Revision vorgenommen; dies, soweit sie angesichts des gesamten Aufgabenportfolios des Stadtplanungsamts vertretbar sind. Im Jahr 2026 sind rund 4,5 der knapp 32 Vollzeitäquivalente des Stadtplanungsamts für die BGO-Revision im Einsatz. Weitere Umlagerungen sind ohne eine massgebliche Verzichtplanung im Portfolio des Stadtplanungsamts nicht möglich.

Beim Fachbereich Recht der Präsidialdirektion sichert der Verpflichtungskredit aktuell rund einen Drittel des gesamten Personalbestands. Die Fortführung des Kredits ist folglich essenziell für die Aufrechterhaltung der juristischen Unterstützung im Rahmen der BGO-Revision. Ohne Weiterführung des Verpflichtungskredits wäre der Fachbereich Recht gezwungen, eine substanzielle Verzichtplanung durchzuführen.

Die beantragte, bis 2032 befristete Weiterführung des Verpflichtungskredits für Personalressourcen soll gewährleisten, dass verschiedene Prozess- und Projektrisiken minimiert werden können, wie folgende Ausführungen darlegen:

Die internen Ressourcen im Stadtplanungsamt und im Fachbereich Recht der Präsidialdirektion leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Investitionskredit effizient eingesetzt wird und der Zeitplan der BGO-Revision innerhalb des städtischen Handlungsspielraums sichergestellt werden kann. Dies wiederum ist ausschlaggebend, damit der Zeitraum zwischen der öffentlichen Auflage und der Einreichung des Dossiers an den Kanton für die Inkraftsetzung so kurz wie möglich gehalten wird. Die Revisionsinhalte sollen so rasch wie möglich in Kraft treten, bevor sich rechtliche Rahmenbedingungen auf Ebene Bund und Kanton wieder in einem grösseren Umfang ändern.

Könnte der Fachbereich Recht die BGO-Revision nicht mehr im bisherigen und geplanten Rahmen begleiten, hätte dies erhebliche zusätzliche Risiken zur Folge, wie etwa das Weiterverfolgen nicht genehmigungsfähiger Bestimmungen, verstärkte Konflikte mit der kantonalen Genehmigungsbehörde und anderen kantonalen Fachstellen, die Möglichkeit von Verfahrensfehlern und daraus resultierende Beschwerdeverfahren und Verzögerungen. Alternativ könnte der Fachbereich Recht der Präsidialdirektion sein Tagesgeschäft im Bereich Raumplanung nicht mehr im bisherigen Rahmen bewältigen, was zu einer Erhöhung vergleichbarer Risiken im Bereich der laufenden Einzelverfahren (Arealplanungen und Zonenplanänderungen) führen würde.

Mit der Fortführung des Verpflichtungskredits kann die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Bauinspektorat) sicherstellen, dass die neuen Vorschriften auf deren praktische Anwendbarkeit geprüft und im Rahmen der Vorwirkung konsistent angewendet werden. Mit dem effizienten Vollzug und erteilten Baubewilligungen gewährleistet das Bauinspektorat, dass die Möglichkeiten, die mit der BGO-Revision geschaffen werden, auch ihre ersten Früchte tragen.

Die Fortführung der Verpflichtungskredite für die BGO-Revision ist aus Sicht des Gemeinderats auch in Zeiten einer finanzhaushälterisch angespannten Situation sinnvoll und notwendig. Die BGO-Revision trägt zu einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung bei, ermöglicht Investitionen (von Dritten) und führt mittel- bis langfristig zu internen Zeit- und Kostenersparnissen; sie behandelt zahlreiche parlamentarische Vorstösse und führt zu baurechtlichen Rahmenbedingungen, die effizientere Planungsprozesse zulassen. Künftig sollen viele Vorhaben, die mit der heutigen BGO aufwändige und kostspielige Planerlassverfahren erfordert hätten, direkt im Baubewilligungsverfahren umgesetzt werden können. Zudem begegnet die künftige baurechtliche Grundordnung der hohen Regulierungsdichte und bestehenden Schwierigkeiten im Vollzug heutiger Vorschriften mit mehr Klarheit bzw. Flexibilität.

6. Klimaverträglichkeit

Mit der BGO-Revision setzt der Gemeinderat die Ziele einer nachhaltigen Raumentwicklung mit einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Vorgaben von Bund, Kanton und Region sowie den eigenen strategischen Grundsätzen gemäss STEK 2016 und weiteren städtischen Strategien um (siehe dazu auch Kapitel 2). Siedlungsentwicklung nach innen schont Kulturlandschaft vor weiterer Überbauung und reduziert mit der Bündelung von Wohnen und Arbeiten die Pendeldistanzen und damit den Verkehr. Zentrale Ziele der BGO-Revision sind, die Siedlungsentwicklung nach innen baurechtlich zu fördern, Verdichtung zu ermöglichen und dabei gleichzeitig Freiräume zu erhalten, aufzuwerten und leistungsfähiger zu machen. Ein wichtiges Thema der Revision ist zudem, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zum Klimaschutz in der BGO zu verankern. In diesem Sinne leistet die BGO-Revision einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des städtischen Klimareglements.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Revision der baurechtlichen Grundordnung (BGO-Revision); Verpflichtungskredite 2027–2032.
2. Er bewilligt folgende Verpflichtungskredite mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren (Mitte 2027 bis Mitte 2032) zulasten der Erfolgsrechnung der folgenden Dienststellen:

– 170 Stadtplanungsamt	Fr. 620 000.00
– 100 Direktionsstabsdienste und Gleichstellung	Fr. 420 000.00
– 275 Bauinspektorat	Fr. 460 000.00

Bern, 16. September 2026

Der Gemeinderat